

Rückversicherung: Finalität durch Übertragung?

Deutsche Rück überträgt ein internationales Haftpflichtportfolio nach Großbritannien

Dr. Hubertus Labes, Hamburg, und Ian Marshall, London

Durch Umsetzung der 8. VAG Novelle in nationales Recht am 2. Juni 2007 hat der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 205/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. November 2005 zur Rückversicherung („Rückversicherungs-Richtlinie“) in nationales Recht übernommen. Seither schafft das entsprechend geänderte deutsche Versicherungsaufsichtsrecht erstmalig einen Rechtsrahmen für die Finanzrückversicherung. Zugleich vereinfacht der neu eingeführte § 121 f VAG die Übertragung eines Rückversicherungsbestands von einem inländischen Rückversicherungsunternehmen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU. Vereinfacht ist die Übertragung deshalb, weil nunmehr Rückversicherungs-Portefeuilles auch ohne Zustimmung der Zedenten und somit ohne Novation übertragen werden können.

■ Gemäß § 121 f Abs. 1 VAG bedürfen Verträge, durch die mit Erst- oder Rückversicherern abgeschlossene Rückversicherungsverträge eines inländischen Rückversicherungsunternehmens ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union übertragen werden, anders als nach zuvor geltendem Recht, zukünftig der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Genehmigung wird erteilt, „wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglieds- oder Vertragsstaats nachgewiesen ist, dass das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über Eigenmittel in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne verfügt“. Die nach deutschem Zivilrecht grundsätzlich erforderliche Zustimmung der Zedenten (Novation) wird durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ersetzt. Mithin lehnt sich dieses neue Recht inhaltlich wie systematisch an § 14 Abs. 1 VAG an, der die Übertragung eines Bestands von Versicherungsverträgen eines Erstversicherers auf einen anderen Versicherer regelt. Wie für die Erstversicherung bedarf der Übertragungsvertrag auch für Rückversicherungs-Portefeuilles nur der Schriftform, nicht etwa der notariellen Beurkundung.

Länderübergreifende Bestandsübertragungen zwischen Rückversicherern nach deutschem Recht werden unter deutlich vereinfachten Bedingungen möglich sein. Konsolidierungen und Umstrukturierungen (bspw. durch Ver-

schmelzung mit Tochtergesellschaften) internationaler Versicherungskonzerne innerhalb der EU werden dadurch erheblich erleichtert. Die neue Möglichkeit der Übertragung von Rückversicherungsbeständen ist mithin eine Alternative zu den aufwendigen Spaltungs-, Verschmelzungs- und Ausgliederungsverfahren nach geltendem Umwandlungs- und Gesellschaftsrecht und es ist zu erwarten, dass pan-europäische Transfers von Rückversicherungs-Portefeuilles zunehmen werden. Die nunmehr im Gesetz vorgesehene Ersetzung der Zustimmung der Gläubiger des Rückversicherers durch das BaFin dürfte allerdings vor allem im Sanierungsfall von Bedeutung sein oder von Rückversicherern genutzt werden, die Vertragsbestände abwickeln oder sich gar insgesamt in der Abwicklung befinden.

Auswirkungen auf Run-off-Bestände

Mit Umsetzung der Rückversicherungs-Richtlinie in nationales Recht stellt sich die Frage, ob angesichts der vereinfachten Möglichkeiten des Bestandstransfers zukünftig verstärkt Rückversicherungsportefeuilles in Abwicklung in den Londoner Markt transferiert werden. Die Anziehungskraft Londons resultiert daraus, dass in Großbritannien schon lange regulatorische Voraussetzungen zur Durchführung von Portfolio Transfers und vor allem zur endgültigen Haftungsbeendigung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (sog. „Solvent Schemes of Arrangement“) geschaffen wurden, die sowohl gesetzlich als auch aufsichtsrechtlich gestützt und von einer eingespielten Management-Infrastruktur begleitet werden. (Vgl.: Labes, Verfahrensoptionen zur Beendigung von Haftungen aus [Rück]Versicherungsverträgen, in: Bergeest/Labes, *Liber amicorum für Gerrit Winter*, Karlsruhe 2007.) Erst kürzlich fand eine Untersuchung für den deutschsprachigen Markt statt, bei der festgestellt wurde, dass der Rückstand dieser Märkte, verglichen mit dem britischen Run-Off-Markt, schätzungsweise 10 bis 12 Jahre beträgt. Jedoch kann mit einer deutlichen Annäherung innerhalb weniger Jahre gerechnet werden. Das Volumen der sich in Abwicklung befindlichen Reserven wird allein für den deutschsprachigen Raum auf 66,5 Mrd Euro (Run-off-Studie 2007 der KPMG) geschätzt, für Kontinentaleuropa auf 204 Mrd Euro (Unlocking Value in

Run-Off, PWC 2007), von denen 41 Prozent auf Deutschland und die Schweiz entfallen. Eine vergleichsweise rasche Haftungsbeendigung kann nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland eigentlich nur durch Ablösung (Commutation) der entsprechenden Verträge oder Vertragsbeziehungen erreicht werden. Bei solchen Ablösungen entlassen sich die Vertragspartner gegenseitig aus ihrer Haftung für entstandene und zukünftige Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen, gegen Zahlung offener Salden und dem Barwert der Schadenreserven ggf. inkl. der IBNR-Reserven (Incurred But Not Reported, Schäden, die eingetreten sind, aber noch nicht gemeldet werden konnten).

Eine Verfahrensoption, die eine vergleichsweise schnelle Haftungsbeendigung ermöglicht, ist das Solvent Scheme of Arrangement Verfahren nach englischem Recht. Ein derartiger solventer Zwangsvergleich mit festen Regeln kann zurzeit nur für in England gelegenes Geschäft angewendet werden. Dennoch können auch kontinentaleuropäische Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von derartigen Verfahrensoptionen profitieren, soweit eine Niederlassung oder eine sonstige hinreichende Verbindung in Großbritannien besteht. Im Unterschied zur Ablösung, die eine Haftungsbeendigung mit einzelnen Zedenten oder für einzelne Verträge ermöglicht, kann über das Solvent Scheme Verfahren eine vollumfängliche Finalität für alle beteiligten Parteien erreicht werden.

Erster Transfer eines Run-off Bestands

Im vergangenen Jahr wurde erstmals ein Run-off-Portefeuille von Deutschland nach London übertragen. Die Transaktion verdeutlicht, dass es sich bei der neuen Regelung im deutschen Versicherungsaufsichtsrecht um eine flexible und pragmatische Lösung handelt. Diese Transaktion betraf einen Bestand der Deutschen Rückversicherer AG. Chiltonington International agierte dabei als Run-off-Berater. Nicht betroffen von der Übertragung ist das Gruppengeschäft der öffentlich-rechtlichen Versicherer sowie das sonstige aktive Geschäft der Deutschen Rück. Zugleich wurde auch der Bestand des Inter Community Reinsurance Agency BV (ICRA) Pools, der bislang von der Deutschen Rück in Düsseldorf verwaltet wurde, auf die Deutsche Rück UK übertragen.

Als Folge dieser Portefeuille-Übertragung konnte die Deutsche Rück jetzt ihr gesamtes im Run-off befindliches Haftpflichtgeschäft in einer Rechtseinheit, der Deutschen Rück UK in London konzentrieren, um dieses Nicht-Gruppengeschäft endgültig abzuwickeln. Ziel ist dabei, die Maximalbelastungen aus Haftungen zu limitieren, was nicht zuletzt auch positive Reaktionen vonseiten der Rating-Agenturen erwarten lässt.

Nach Unterstützung dieser strategischen Maßnahme wird Chiltington nunmehr auch das in der Deutschen Rück UK zusammengeführte Run-off-Portefeuille managen mit dem Ziel, diese Abwicklung alsbald zu beenden. Der wesentliche Vorteil dieser Transaktion für die Deutsche Rück ist, dass sie nunmehr die maximalen Aufwendungen für die Verbindlichkeiten aus dem Abwicklungsbestand festschreiben kann. Durch die Zusammenführung der Haftungen aus diesen Verbindlichkeiten in Großbritannien wurde die Bilanz der Deutschen Rück von sämtlichen zukünftigen negativen Schadenentwicklungen aus diesem Bestand befreit.

Die Übertragung ist nach § 121 f Abs. 1 VAG erfolgt. Die Deutsche Rück hat sich für dieses Verfahren entschieden, da der vierstufige Prozess des Part VII Transfers vor allem wegen des erforderlichen Gutachtens eines unabhängigen Experten und des zwingend notwendigen Gerichtsbeschlusses deutlich aufwendiger gewesen wäre. Im Ergebnis konnten so Zeit und Kosten des Transfers deutlich gesenkt werden. Das Übertragungsverfahren nach § 121 f VAG erforderte die Genehmigung der betroffenen Aufsichtsbehörden, in diesem Fall der britischen Financial Services Association (FSA) und der BaFin. Um zunächst die Genehmigung der FSA zu erhalten, war die Einbindung eines unabhängigen Aktuars notwendig, der im Rahmen eines so genannten „individual capital assessment“ (ICA) bescheinigte, dass die Deutsche Rück UK über ausreichende Mittel verfügt, um sowohl die Schadenreserven, sämtliche Kosten als auch das wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft nach dem Transfer abdecken zu können. Diese „Solvabilitätsbescheinigung“ der FSA war schließlich auch für die BaFin ausschlaggebend, ihrerseits die Genehmigung zum Portefeuille Transfer aus Deutschland zu geben. Obwohl es sich demnach um ein Verfahren nach deutschem Recht handelt, hat diese Transaktion naturgemäß auch einen starken Bezug zum Londoner Run-Off-Markt, und die englische Aufsicht spielte eine sehr aktive Rolle, was ohne Frage das gesamte Verfahren beschleunigte. Letztlich mussten die Versicherten nach Abschluss des Transfers benachrichtigt werden.

Vergleich zu dem Part VII Transfer

Soweit es um Transfers nach Großbritannien geht, steht die neue Regelung des § 121 f VAG in einem gewissen Wettbewerb zu dem schon seit längerem geltenden sog. Part VII Transfer nach englischem Recht. Der Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA), der im Vereinigten Königreich am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten ist und in Teil VII ein Verfahren zur Überführung von Versicherungsgeschäft regelt („Part VII Transfer“ genannt), hat die Versiche-

rungslandschaft verändert. Part VII Transfers wurden zunächst hauptsächlich im Run-off Sektor genutzt; inzwischen werden aber mehr und mehr derartige Transaktionen auch für noch aktive Portefeuilles im Rahmen von Reorganisationen und Umstrukturierungen durchgeführt. Das Gesetz beinhaltet umfangreiche Ermächtigungen für ein Gericht zur Überführung von Vermögen und Verbindlichkeiten innerhalb von Großbritannien und bietet so die Möglichkeit einer eigenständigen Marktaustrittsstrategie, auch wenn ein Part VII Transfer als solcher keine Haftungsbeendigung erlaubt. Vielmehr ist es durch den Part VII Transfer jetzt – inzwischen auch gerichtlich bestätigt – möglich, (Rück)Versicherungsportefeuilles oder Teile daraus unter den per Gerichtsbeschluss festgelegten Bedingungen auf eine andere Gesellschaft zu übertragen. Der übertragende Versicherer ist anschließend von allen Haftungen unter den übertragenen Policen befreit, da alle Rechte und Pflichten auf den Übernehmer übergehen.

Für eine Übertragung nach den Part VII Regeln bedarf es keiner Zustimmung der betroffenen Versicherten und Rückversicherten mehr. Diese wird ersetzt durch einen entsprechenden Gerichtsbeschluss. Die FSA wird zudem den Prozess eng begleiten und darauf achten, dass der neue Versicherer keine schlechtere Sicherheit darstellt. Schließlich wird ein Gutachten zu den Bedingungen des Prozesses und den Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellt. Der erste Versicherungstransfer, der unter Part VII Bestimmungen durchgeführt wurde, wurde im Oktober 2002 beendet. Weitere erfolgreiche Transfers folgten, unter anderem auch durch Lloyd's-Syndikate. Beachtenswert ist insofern eine Entscheidung des High Court of Justice (Sompo Japan Insurance Inc. v. Transfercom Limited vom 30. 1. 2007), wonach ein Part VII Transfer in das UK auch zulässig ist, obwohl nur 27 Prozent der betroffenen Verträge sowohl nach Anzahl als auch nach Reservevolumen dem englischen Rechtskreis entstammen bzw. englischem Recht unterliegen.

Verglichen mit den Regelungen des englischen Part VII Transfer Rechts bietet das deutsche Recht aber letztlich die einfachere und auch deutlich kostengünstigere Lösung. Es mag indes durchaus Situationen geben, in denen ein Part VII Transfer vorteilhafter ist. So hat das Part VII Verfahren insbesondere dann Vorteile gegenüber dem deutschen Übertragungsprozess, wenn mit dem Rückversicherungs-Portefeuille auch das Retrozessionsgeschäft transferiert werden soll. In diesem Sinne sollte die neue deutsche Regelung in § 121 f VAG als wichtige Ergänzung und nicht als Ersatz gesehen werden, wenn es um Rückversicherungs-Portefeuille Transfers in das UK geht.

Fazit und Ausblick

Dem Beispiel eines Rückversicherungs-Portefeuille-Transfers nach Großbritannien werden weitere Gesellschaften innerhalb der EU folgen, ob nun nach dem neuen deutschen bzw. EU-Recht oder nach Part VII-Regeln. Beide Regelungen zur Bestandsübertragung von Rückversicherungsverträgen werden voraussichtlich eine große Bedeutung in der Praxis erlangen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch noch andere Formen des Transfers von Portefeuilles oder Gesellschaften existieren – exemplarisch seien hier nur die Bestandsübertragung auf eine Niederlassung im UK oder etwa die Möglichkeiten einer Societas Europaea (S.E.) genannt. Weitere Möglichkeiten der endgültigen Haftungsbeendigung nach englischem Recht, durch sog. „voluntary arrangement“ nach Part I des Insolvency Act 1986 oder durch Gerichtsbeschluss herbeigeführte Verringerung des Vertragsbestands nach Section 58 des Insurance Companies Act 1982, haben eigentlich keine praktische Relevanz. Die Möglichkeit der Rückführung sieht zudem der Policyholders Protection Act 1975 vor.

Die neue Regelung im VAG ist schließlich auch für Erstversicherungsunternehmen bedeutsam, da sie sich plötzlich einem anderen Schuldner gegenübersehen, ohne dass sie dem zugestimmt hätten. Dies kann es in Einzelfällen erforderlich machen, im Vorfeld derartiger Bestandsübertragungen Einfluss auf die Entscheidung der BaFin zu nehmen, wenn und soweit mit der Bestandsübertragung Rückversicherungsverträge wirtschaftlich ausgehöhlt werden oder andere Nachteile zu befürchten stehen. Letztlich sei erwähnt, dass die Übertragung von Rückversicherungs-Portefeuilles nach London (zur anschließenden vereinfachten Abwicklung z.B. im Rahmen eines Solvent Scheme of Arrangement) nur dann ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte, wenn ein gewisser UK-Bezug des betroffenen Portefeuilles besteht, es sich mindestens aber um ein internationales Portefeuille handelt. Es ist sehr schwer vorstellbar, dass rein deutsche Bestände, also solche Bestände, die ausschließlich deutsches Geschäft rückversichern, in dieser Weise einer endgültigen Abwicklung zugeführt werden können. Eine entsprechende Genehmigung der BaFin jedenfalls wird wohl kaum erfolgen.

Dr. Labes ist Geschäftsführer von Chiltington International GmbH, Ian Marshall ist Group Head of Consulting der Chiltington Gruppe.